61. Haftung des Staates für den Schaden, der den Uferbesitzern durch Abspülungen und Beschädigungen der User infolge von Stromsbauten entsteht, welche vor dem Jukrastieren des Gesetzes vom 20. August 1883 vorgenommen sind.

Gefet bom 20. August 1883 § 12.

A.L.R. Einl. §§ 74. 75, I. 8 §§ 29—31.

- VI. Civilsenat. Urt. v. 25. April 1895 i. S. W. (Kl.) w. den Königl. preußischen Strombaufiskus (Bekl.). Rep. VI. 16/95.
  - L Landgericht Thorn.
  - II. Oberlandesgericht Marienmerber.

Mus ben Grünben:

"Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß die Bestimmung des § 12 des Gesetzes vom 20. August 1883, betreffend die Besugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Userbesitzern an öffent=
lichen Flüssen, wonach der Staat für Abspülungen und Beschädigungen
der User, welche durch die Strombauten hervorgerusen werden, Ersatzus leisten hat, auch wenn dieselben nicht beabsichtigt waren, auf Stromsbauten, die vor dem Inkraftireten dieses Gesetzes vorgenommen worden

sind, nicht angewendet werden kann, ohne daß es auf ben Zeitpunkt ankommt, mann die Beschädigung eingetreten ift. Denn die Rechtsfolgen von Sanblungen find im allgemeinen nach den Gefeben gu beurteilen, die zur Reit, wo sie vorgenommen wurden, bestanden (& 14 Ginl. z. A.L.R.), und die Entschädigungspflicht ist eine Rechtsfolge nicht der Beschädigung, für welche Ersas zu leiften ist, sondern der die Beichäbigung verursachenben Handlung. Entstand zur Reit ber Kandlung aus biefer eine Entschädigungspflicht nicht, so enthält ein Gesen, das später nicht blok für zukunftige, sondern auch für frühere Kandlungen dieser Art eine solche Bervflichtung festsett, einen Gingriff in die bestehenden Rechtsverhältnisse, was im Aweifel nicht als die Absicht bes Gesetes angesehen werben fann und für den vorliegenden Rall weber in dem gedachten § 12 Ausbruck gefunden hat, noch aus den übrigen Bestimmungen bes Gesetzes vom 20. August 1883 ober aus der Entstehungsgeschichte bes & 12 hervorgeht. Das Gesetz bezweckt eine Reuregelung ber Befugniffe ber staatlichen Strombauverwaltung gegenüber ben Uferbesitzern, die fich ihrer Natur nach auf bie Rutunft bezieht; insoweit barin bie Befugnisse bes Staates gegen früher eingeschränkt sind, — und als eine folche Einschränkung würde auch ber § 12 erscheinen, wenn ber Staat bisber Entschädigung nicht au gewähren hatte. - können bie barauf bezüglichen Bestimmungen fich aleichfalls erst bei ben nach bem Infrafttreten bes Gesetzes vom Staate in Ausübung feiner neu geregelten Befugniffe vorgenommenen Strombauten wirksam erweisen. Bas bie Entstehung bes § 12 a. a. D. anlangt, fo läßt fich aus ben Berhanblungen ber Rommiffion bes Abgeordnetenhauses, die den § 12 in den Entwurf eingefügt hat. sowie des Abgeordnetenhauses nichts für die Absicht entnehmen, bem § 12 rückwirkende Kraft zu geben. Es wurde barüber gestritten, ob die Bestimmung neues Recht ober nur eine Bestätigung bes schon bestehenden Rechtes enthalte. Ersteres war die Meinung des Berichterstatters ber Kommission sowie ber Standpunkt bes Regierungsvertreters. Muste banach angenommen werden, bak man mit ber Entschädigungspflicht bes Staates neues Recht bat schaffen wollen. so ware zwar eine Ausbehnung biefer Pflicht auf alle vom Staate schon früher ausgeführten Strombauten mit solcher Absicht nicht unvereinbar; es fehlt aber an jedem Anhalte dafür, daß bas Gefen diese Ausdehnung auf frühere Handlungen gewollt habe.

Bgl. ben Bericht ber Kommission, Aktenstück Rr. 216, Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses von 1882/83, Anlagen Bd. 3; Stenographische Berichte desselben von 1883, Verhandlungen, Bb. 3 S. 1983 flg. 2040 flg.

Siernach waren ber Entscheidung die landrechtlichen Bestimmungen zu Grunde zu legen. Wenn aber das Berufungsgericht im Anschlusse an die eben gedachten Außerungen bei der Beratung des Gesetzes vom 20. August 1883 ber Meinung folgt, daß ein Entschädigungsanspruch gegen den Kistus wegen des den Ufereigentumern durch die staatlichen Strombauten an ihrem Eigentume erwachsenden Schabens nach bem Landrechte nur unter ben, hier nicht vorliegenben, Boraussehungen bes sechsten Titels Teils I ftattfinde, jo find hierbei bie §§ 74. 75 Einl. 3. A.C.R. und die § 29-31 I. 8 bas. nicht genügend beachtet. Rach biefen Bestimmungen muffen biejenigen, die ihre besonderen Rechte und Vorteile bem Wohle bes gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt werden, vom Stagte entschädigt werben, und es find insbesondere Einschränkungen des Privateigentumes, die dem Eigentumer wegen bes überwiegenden Borteiles anderer vom Staate auferlegt werben, nicht ohne Entschädigung julaffig. Allerdings find unter ben Vorteilen, für welche nach § 75 Ginl. z. A.L.R. Entschäbigung gewährt werden muß, nur folche Vorteile zu verstehen, auf welche ber Beschäbigte ein wohlerworbenes Recht hatte; ein Eingriff in bas Brivateigentum liegt ferner nicht vor, wenn bie gefeslichen Schranken, bie bem Eigentume gezogen find und bas Recht bes Eigentumers begrenzen und näher beftimmen, unverlett bleiben,

vgl. Entsch, des R.G.'s in Civiss. Bb. 19 S. 355; Urteil vom 24. Januar 1895 (Rep. VI. 296/94), abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift, Jahrgang 1895 S. 151 Nr. 24.

Auch haftet nach § 94 Einl., § 36 A.C.R. I. 6 berjenige, der sein Recht nach den Gesetzen ausübt, nicht für den bei dieser Gelegensheit entstandenen Schaden. Allein was das letzere betrifft, so ist bei den vom Staate im Interesse der Schiffahrt, wie im Landesstulturinteresse bewirkten Flußregulierungen nicht von Ausübung eines dem Staate am Flusse zustehenden privaten Rechtes die Rede. Die schiffbaren Ströme werden zwar im § 21 A.C.R. II. 14 als "ein gemeines Eigentum des Staats" bezeichnet. Es ist aber sowohl vom ehemaligen preußischen Obertribunale,

vgl. Entsch. desselben Bb. 42 S. 58; Striethorst, Archiv Bb. 87 S. 322,

als auch vom Reichsgerichte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 4 S. 258, anerkannt, daß damit nicht ein privates Eigentum des Fiskus an den öffentlichen Flüssen, — das dem Staate nur an den vom Flusse zu ziehenden Nutzungen zusteht, — sondern die Eigenschaft des Flusses als res publica gemeint ist, vermöge deren er dem Privateigentume — auch des Fiskus — entzogen ist.

Bgl. Nieberding, Wasserrecht 2. Ausl. S. 64. 65; Förster= Eccius, Breuß. Privatrecht (6. Aufl.) Bd. 3 S. 147.

Die Regulierungen öffentlicher Fluffe erfolgen fraft ftaatlichen Hoheits= rechtes in Wahrnehmung ftrompolizeilicher Befugniffe; wenn bie vom Staate zur Beforberung ber Schiffahrt ober zu anderweitigen Amecken bes gemeinen Besten im Flusse angelegten Werte eine Veranderung des Wasserlaufes bewirken, die weiterhin Abspulungen und Aberströmungen der im Privateigentume stehenden Ländereien und daburch eine Entziehung oder Beschädigung bes Gigentumes zur Folge haben. so liegt der Fall vor, daß der Einzelne sein wohlerworbenes Recht dem gemeinen Wohle aufzuopfern genötigt wird. Die dem Ufereigentume gezogenen gesetlichen Schranten sind nicht von ber Art. daß baburch ber Entschädigungsanspruch ausgeschlossen würde. 88 57 fla. A.R.R. II 15 muß ber Ufereigentumer ben Schiffern und Flößern ben Leinpfab gestatten: aber für Beschädigungen bes Ufers und Beeinträchtigungen ber Nutung feines Eigentumes tonn er von ben Urhebern des Schadens Erfat fordern. Daraus, bak ber Ufereigentümer nach § 63 baselbst,

ogl. Entsch. des Obertribunales Bd. 33 S. 147, "ordinäre" Besestigungen der User in der Regel unterhalten muß, tann eine Verpslichtung, tünstliche Anlagen im Flusse zur Veränderung des natürlichen Wasserlaufes zu dulden, nicht hergeleitet werden, und ebensowenig stehen einem Entschädigungsanspruche wegen solcher Anslagen die §§ 239. 240 A.L.A. I. 9 entgegen, wonach der Usereigenstümer besugt ist, das Ausreißen des Stromes durch Userbesestigungen zu verhindern. Es läßt sich aus diesen Bestimmungen nicht entnehmen, daß die Besugnis des Usereigentümers selbst dei Veränderungen des Wasserlaufes durch tünstliche Anlagen nur soweit geht, sich durch

zweckbienliche Uferbefestigungen auf eigene Kosten gegen Beschäbigungen nach Möglichkeit zu schützen, wodurch sein Eigentum für ihn völlig wertlos werden könnte. Der Sigentümer kann vielmehr erwarten, daß der Staat, wenn er solche Anlagen vornimmt, für den dadurch notwendig werdenden Uferschutz selbst sorgt oder, insofern dies nicht geschieht oder nicht geschehen kann, für Beschädigungen Ersatz leistet.

Bon den gleichen Gesichtspunkten ist übrigens, wie noch bemerkt werden mag, das erkennende Gericht zweiter Instanz in einer früheren Rechtssache selbst ausgegangen, und das Reichsgericht hat damals in seinem, in den Entsch. in Civils. Bb. 23 S. 257 mitgeteilten Urteile die Entschädigungspflicht nach § 75 Einl. z. A.L.R. nicht grundsäplich verneint; einer positiven Entscheidung darüber bedurfte es damals allerdings nicht, weil die Klage schon wegen Verjährung des etwaigen Schadensanspruches abzuweisen war."...